

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 8. September 2017

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

15. Jahrgang | Nummer 8 | Woche 36



Die Eröffnungsveranstaltung zum Jubiläum der Ortsteile fand am 3. Juni 2017 in der Kirche Zabelsdorf statt.

Foto: Anette Littau



Erntefest mit Umzug in Zabelsdorf ist am 16. September.

Foto: privat



32. Bauernmarkt mit Festumzug ist in Mildenberg am 9. September.

Foto: Margitta Gatzke



Erntefest mit Umzug ist in Bergsdorf am 23. September.

Foto: Margret Frank



Das Sommerfest Kappe war am 19. August.

Foto: privat

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentliche Bekanntmachungen

– Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017Seite 2
 – Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan
 „ALDI Bahnhofstraße“, Stadt Zehdenick, Landkreis OberhavelSeite 3
 – Nutzer von Grabstellen, hier: Bepflanzung von GrabstellenSeite 4
 – Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ –
 Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. OrdnungSeite 4

I. Öffentliche Bekanntmachungen

**Wahlbekanntmachung
 für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
 am 24. September 2017**

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
 Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

 Die Stadt Zehdenick ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 18.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

 Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie

auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbe-

– Amtliche Bekanntmachungen –

fugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zehdenick, 25.08.2017

Die Wahlbehörde

Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „ALDI Bahnhofstraße“, Stadt Zehdenick, Landkreis Oberhavel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 03.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „ALDI Bahnhofstraße“ in der Stadt Zehdenick gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes „ALDI Bahnhofstraße“ ist die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche mit bis zu 1.500 qm.

Das ca. 1 ha große Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Stadt Zehdenick. Erschlossen wird es durch die L 22 (Bahnhofstraße).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt. Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich zum 20.10.2017

während folgender Dienststunden in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, 1. Obergeschoss, grüner Flur, öffentlich aus:



Abb. 1: Lage des B-Plangebiets (Quelle: Thomas Jansen • Ortsplanung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Zehdenick:

Flur 7: 128 und 129

Flur 16: 1/8, 28/2, 30/3, 33, 34, 36 und 37

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Immissionsschutzes vorbereitet werden.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gem. § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen:

- Vorentwurf des Bebauungsplanes – Planzeichnung
- Begründung des Bebauungsplanes
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Zehdenick, den 17.08.2017

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Montag und Mittwoch
von 8.00 bis 12.00
und 13.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag
von 8.00 bis 12.00
und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag
von 8.00 bis 12.00
und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr

Mit der frühzeitigen Beteiligung besteht für die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die aufzustellende Planung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift

– Amtliche Bekanntmachungen –

Nutzer von Grabstellen hier: Bepflanzung von Grabstellen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bei Kontrollgängen auf den städtischen Friedhöfen im letzten halben Jahr ist festgestellt worden, dass sich die meisten Grabstellen in einem gepflegten Zustand befinden.

Dabei wurden die unterschiedlichsten Bepflanzungen verwendet, die vorwiegend ein ausgewogenes Erscheinungsbild der Friedhofsanlagen ergeben.

Das gesamte Erscheinungsbild wird aber durch Pflanzen gestört, die massiv über die Umrandungen hinauswachsen oder hinausragen.

Das ist vermehrt der Fall bei Buchs- und Koniferengewächsen.

Diese sind so zu beschneiden, dass sie nicht ins Unendliche wachsen. Das gilt für die Breite als auch für die Höhe der Pflanzen.

Bitte prüfen Sie Ihre Grabstellen selbstkritisch und verändern Sie, wenn notwendig, den jetzigen Zustand nach dem vorgegebenen Hinweis und beachten Sie zukünftig die Wachstumsmerkmale der gewählten Pflanzen auf Ihrer Grabfläche.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Friedhofsverwaltung der Stadt Zehdenick wenden.
(Tel. 03307-4684-167)

Ihr Fachdienst Bürgerdienste

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Gewässerunterhaltungsarbeiten

In der Zeit von August 2017 bis Februar 2017 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten ge-

öffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 16559 Liebenwalde, Mittelstraße 12.

Liebenwalde, den 17.08.2016

gez. Frodl

Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Verbandssitz: Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde

Telefon: 033054-209980; Fax: 033054-2099819

E-Mail: mail@wbv-schnelle-havel.de

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt